

Garantiebedingungen Hausgarantie Premium High Class

Sämtliche Ansprüche aus dieser Garantie sind gegenüber dem Verkäufer als garantiegebenden Händler geltend zu machen.

Leistungen aus der nachstehenden Garantie können nur in Anspruch genommen werden, wenn

- a) ab Verkauf die vom Verkäufer vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie die vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten fristgemäß beim Verkäufer oder bei einem Kfz-Meisterbetrieb durchgeführt worden sind. Der Käufer hat im Zweifel nachzuweisen, dass fehlende Wartungen nicht ursächlich für den Schadenseintritt sind;
- b) der Käufer die Obliegenheiten zur Schadenabwicklung in § 5 erfüllt hat.

Ist eine dieser beiden Voraussetzungen durch den Käufer nicht erfüllt, ist ein Anspruch aus der Garantie ausgeschlossen.

§ 1 Die von der Garantie umfassten Teile

1. Die Garantie bezieht sich auf alle fest eingebauten mechanischen und elektronischen Bauteile des im Vertrag näher bezeichneten Fahrzeugs, die in der nachfolgenden Ziffer 2. genannt sind.

2. Von der Garantie erfasst werden folgende Teile der genannten Baugruppen:

Motor

Teile: Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren und alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Zahnriemen mit Spann- und zugehöriger Umlenkrolle, Bauteile der Steuerzeitenverstellung, Riemenscheibe, mechanische Kettenspanner, Ventilschaftabdichtungen, Ölabschirmkappen, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölstandsensor, Ölfiltergehäuse, Schwung-/Antriebscheibe mit Zahnkranz.

Schalt- und Automatikgetriebe

Teile: Getriebegehäuse, alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler, Steuergerät des Automatikgetriebes, Kupplungsglocke, von der Kupplungshydraulik: Kupplungsnehmer- und -geberzylinder und von automatisierten Schaltgetrieben das Steuergerät und die Hydraulikeinheit.

Achsgetriebe

Teile: Achsgetriebegehäuse (Front-, Heck- und Allradantrieb) einschließlich aller Innenteile.

Kraftübertragungswellen

Teile: Visco-/Haldex-Kupplung, Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke, Radlager, Radnaben, Achswellenstümpfe und von der Antriebsschlupfregelung (z.B. ASR, ASC, DSTC, DSA, EDS, 4Matic): Schalter, Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher sowie Ladepumpe.

Fahrdynamiksystem

Teile: Steuergeräte (z.B. ESP) und Sensoren.

Hydropneumatik und Luftfederung

Teile: Dämpfer, Federzylinder, Federkugel (auch Befüllen statt Austausch), Federungsmodule, HD-Pumpe, Kompressor, Druckregler, Druckspeicher, Ventilblock, Sensoren und Steuergerät. Von der Luftfederung: Dämpfer, Kompressor, Feder, Federungsmodule, Behälter, Ventilblock und Sensoren.

Lenkung

Teile: Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen und zugehörige elektronische Bauteile.

Bremsen

Teile: Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Vakuumpumpe, Hydropneumatik (Druckspeicher und Druckregler), Bremssattel, Radbremszylinder, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und von Antiblockiersystemen die Teile: elektronisches Steuergerät, Druckspeicher, Druckregler, Drehzahlfühler und Hydraulikeinheit.

men die Teile: elektronisches Steuergerät, Druckspeicher, Druckregler, Drehzahlfühler und Hydraulikeinheit.

Kraftstoffanlage

Teile: Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Vergaser, Turbolader, Injektoren, elektronische Bauteile der Einspritzanlage (z. B. Steuergerät, Luftmengen- und Massenmesser, AGR-/EGR-Ventil) und elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage.

Elektrische Anlage

Teile: Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, elektronische Bauteile der Zündanlage mit Zündkabel als Bestandteil derselben, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, Zündanlassschalter, Zündverteiler, Zündspule, elektronische Motorsteuerung, Vorglührelais, Kondensator, Rotor und von der Bordelektrik: Zentralelektrikbox, Kombiinstrument (Schalttafeleinheit), Schaltelemente des Sicherungskastens, Bordcomputer, Steuergeräte des Bordsystems, wie z. B. BCI, BCM, BSI, CIM, ECU, IDS, SAM (ausgenommen jedoch Steuergeräte der Navigation, der Beleuchtungsanlage, des Audio- und des Radarsystems), Steuergerät Wegfahrsperrung, Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungs- und Zusatzlüftermotor, Heizungsstellmotoren und Hupe.

Kühlsystem

Teile: Wasserkühler des Motors, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco- / Thermolüfter, Kühlmodul, Lüfterkupplung, Thermoventil und Zuheizung.

Klimaanlage

Teile: Kompressor, Verdampfer und Kondensator mit Lüfter

Komfortelektrik

Teile: Elektrische Fensterheber: Fensterhebermotor-, steuergerät und -schalter; Front- und Heckscheibenheizungselement (ausgenommen Bruchschaden); elektrisches Schiebedach: Schiebedachmotor, Schalter, Steuergerät und folgende Bauteile der Zentralverriegelung: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte, Magnetspulen und Türschlösser.

Abgasanlage

Teile: Lambdasonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambdasonde.

Sicherheitssysteme

Teile: Kontrollsystem für Airbag und Gurtstraffer (elektronische Sensoren und pyrotechnischer Treibsatz).

3. Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen fallen nur dann unter die Garantie, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der unter die Garantie fallenden Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.

4. Keine Garantie besteht für

- a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
- b) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel; dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an diesen Stoffen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines Aggregataustausches ein Ersetzen oder Einfüllen dieser Stoffe notwendig ist;
- c) Verschleißteile; dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an Verschleißteilen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines garantiepflichtigen Schadens ein Ersetzen oder eine Reparatur von Verschleißteilen notwendig ist;
- d) Kabelbäume.

§ 2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

1. Verliert ein garantiertes Teil innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit aufgrund eines während der Garantiezeit entstehenden Schadens und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang. Ein Garantieanspruch setzt eine durchgeführte Reparatur voraus, ein Ausgleich in Geld ist ausgeschlossen.
2. Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden
 - a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion;
 - c) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
 - d) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z. B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z.B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt.
3. Keine Garantie besteht für Schäden
 - a) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmenge oder Überhitzung;
 - b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
 - c) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
 - d) die durch die Veränderung der werksseitigen Konstruktion des Fahrzeugs (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
 - e) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
 - f) an Fahrzeugen, die vom Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung (Kurier-, Eil-, Paketdienste) verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind;

Voraussetzung des Ausschlusses der unter 3. aufgeführten Schäden ist, dass deren Eintritt auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung des Garantienehmers/Käufers beruht. Die Nachweispflicht für fehlende Fahrlässigkeit oder Vorsatz obliegt dem Käufer.

4. Eine Garantieleistung setzt voraus, dass

- a) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs beachtet worden sind;
- b) am Kilometerzähler vorgenommene Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch unverzüglich angemeldet wurden;
- c) der garantiepflichtige Schaden unverzüglich und vor Reparaturbeginn gemeldet wurde;
- d) gegen die Bestimmungen zur Abwicklung (§ 5) nicht verstoßen worden ist.

§ 3 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für in der Bundesrepublik Deutschland verkaufte Fahrzeuge innerhalb Europas im geographischen Sinne.

§ 4 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung

1. Der Garantieanspruch ist begrenzt auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts. Ist der Kaufpreis des Fahrzeuges niedriger gewesen als der Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Kaufpreis. Davon abweichend kann zur Begrenzung des Garantieanspruchs ein Garantie-Höchstersatz auf der Garantiezusage eingetragen sein.
2. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.
3. Garantiepflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe zum Zeitpunkt der Reparatur wie folgt erstattet:

bis	50.000 km	100 %
bis	60.000 km	90 %
bis	70.000 km	80 %
bis	80.000 km	70 %
bis	90.000 km	60 %
bis	100.000 km	50 %
über	100.000 km	40 %

Den Differenzbetrag trägt der Garantienehmer als Selbstbehalt.

4. Unter die Garantie fallen nicht

- a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Schaden anfallen;
- b) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z.B. Luft-, Fracht-, Entsorgungskosten, Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, usw.).

5. Werden gleichzeitig der Garantie unterliegende Reparaturen und nicht der Garantie unterliegende Reparaturen und/oder Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.
6. Wenn ein besonderer Selbstbehalt vereinbart worden ist, wird die nach den vorstehenden Bedingungen ermittelte Ersatzleistung zusätzlich um den vereinbarten Betrag gekürzt.
7. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises).

§ 5 Abwicklung der Garantie

1. Der Käufer hat einen Schaden unverzüglich und immer vor Reparaturbeginn, dem Verkäufer oder dessen Beauftragten zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen. Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Garantiebedingungen ist zusätzlich die Reparaturfreigabe des Beauftragten und Nennung einer Schadennummer. Der Verkäufer führt die Reparatur durch oder benennt einen geeigneten Reparaturbetrieb. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Verkäufer von der Leistung frei, unabhängig davon, ob dem Verkäufer oder dessen Beauftragten dadurch die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert wird.
2. Ist eine Reparatur durch den Verkäufer nicht möglich (z.B. bei Auslandsaufenthalten), kann die Reparatur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers oder dessen Beauftragten durch einen Kfz-Meisterbetrieb erfolgen. Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Garantiebedingungen ist zusätzlich die Reparaturfreigabe des Beauftragten und Nennung einer Schadennummer. Die Reparaturrechnung bzw. der Kostenvoranschlag muss dem Verkäufer oder dessen Beauftragten innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum vorgelegt werden.
Aus der Reparaturrechnung bzw. Kostenvoranschlag müssen die bei der Schadenmeldung erhaltene Schadennummer, die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.
3. Der Käufer hat die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile müssen vom Käufer auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
4. Auf Verlangen hat der Käufer eine schriftliche Schadenmeldung abzugeben und als Nachweis Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original vorzulegen oder zu übersenden.
5. Der Käufer hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Verkäufers oder dessen Beauftragten zu befolgen.

§ 6 Garantiedauer

Die Gebrauchtwagen-Garantie beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der vereinbarten Garantiedauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Neuwagenanschlussgarantie beginnt am Tag nach dem zeitlichen Ablauf der Herstellergarantie oder Sachmangelhaftung des Herstellers und endet mit Ablauf der vereinbarten Garantiedauer. Ein vorzeitiger Garantiebeginn kann bei Erreichen einer Gesamtfahrleistung von 100.000 Km innerhalb der zwei- bzw. der dreijährigen Herstellergarantie beantragt werden.

§ 7 Eigentümerwechsel

Bei einem Eigentümerwechsel während der Garantiedauer geht die Garantie nicht auf den neuen Eigentümer über. Eine Abtretung der Garantie vom alten auf den neuen Eigentümer ist nur mit Zustimmung des Verkäufers, mit dem die Garantievereinbarung geschlossen wurde, möglich. Die Garantie erlischt beim Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer.

§ 8 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren in sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles.

§ 9 Gesetzliche Sachmangelansprüche

Gesetzliche Sachmangelansprüche des Käufers bleiben unberührt.

§ 10 Beauftragter

Beauftragter für den Verkäufer im Sinne dieser Garantiebedingungen ist die Real Garant Versicherung AG, Strohgäustr. 5, 73765 Neuhausen a. d. F..